

ABHANDLUNGEN AUS DEM
INDUSTRIESEMINAR DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Heft 3

Die Einzelunternehmung im Erbgang

Von

Dr. Rolf Heintzenberg

Diplom-Kaufmann



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Rolf Heintzenberg, Die Einzelunternehmung im Erbgang

**Abhandlungen aus dem
Industrieseminar der Universität zu Köln**

Herausgegeben von Professor Dr. Theodor Beste

Heft 3

Die Einzelunternehmung im Erbgang

Von

Dr. Rolf Heintzenberg

Diplom-Kaufmann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1957 Duncker & Humblot, Berlin
Gedruckt 1957 bei Richard Schröter, Berlin SW 29

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	11
Einleitung	13

Erster Teil

Der Übergang der Unternehmung auf die Erben

1. Die Unternehmung als Objekt des Erbgangs	15
a) Die Vererblichkeit des Unternehmens	15
b) Die Abgrenzung des Unternehmungsbegriffes	17
c) Die Erwerbsmodalitäten beim Übergang der Unternehmung nach dem Tode des Unternehmers	18
2. Die Erbengemeinschaft des Einzelunternehmers	20
a) Entstehung, Zweck und Ende der Erbengemeinschaft	20
b) Die rechtliche Natur der Erbengemeinschaft	21
3. Die Fortführung der Unternehmung als notwendige Maßnahme zur Erhaltung des Nachlasses	22
4. Die Haftung der Erben für die Geschäftsverbindlichkeiten des Erblassers	24
a) Der Grundgedanke des § 27 HGB	24
b) Die Beschränkung der Haftung für die Geschäftsverbindlichkeiten des Erblassers auf die erbrechtliche Erbenhaftung	25
c) Die Anwendung des § 25 HGB beim Erbübergang	26
d) Die Haftung der Erben für die Steuerschulden des Erblassers	28
5. Die Besteuerung des Erbübergangs	30
6. Die Befugnis der Erbengemeinschaft zur Fortführung der im Erbgang auf sie übergegangenen Unternehmung	32

Zweiter Teil

Die Erbengemeinschaft als Unternehmungsgemeinschaft

1. Die Erbengemeinschaft als Einzelkaufmann	37
2. Die Firma der Erbengemeinschaft, die das Unternehmen des Erblassers fortführt	38
3. Die Haftung der Erben für die gemeinschaftlich begründeten Geschäftsverbindlichkeiten	40
4. Geschäftsführung und Vertretung der Erbengemeinschaft	41
a) Übertragung handelsrechtlicher Begriffe auf die erbrechtliche Unternehmungsgemeinschaft	41

b) Geschäftsführung der Erbengemeinschaft	42
aa) „Geschäftsführung“ und „Verwaltung des Nachlasses“. S. 42 —	
bb) Beschlußfassung und Stimmrecht. S. 44 — cc) Umfang der	
Geschäftsführung. S. 44 — dd) Ausschluß von der Geschäftsfüh-	
rung. S. 45 — ee) Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis. S. 45	
c) Vertretung der Erbengemeinschaft	46
5. Vertretung der erbrechtlichen Unternehmergemeinschaft durch den	
Testamentsvollstrecker	49
a) Wesen und Aufgabe der Testamentsvollstreckung	49
b) Die Unzulässigkeit der Fortführung einer Unternehmung durch	
den Testamentsvollstrecker kraft seines Vollstreckeramtes	51
c) Der Testamentsvollstrecker als Bevollmächtigter der Erben kraft	
Anordnung des Erblassers	52
d) Der Testamentsvollstrecker als treuhänderischer Inhaber der	
Unternehmung	54
6. Feststellung und Verteilung von Gewinn und Verlust	57
a) Feststellung von Gewinn und Verlust	57
b) Verteilung von Gewinn und Verlust	58
c) Geldentnahmen	60
7. Die Besteuerung der Erbengemeinschaft als Inhaberin der Unter-	
nehmung	62
a) Steuern, die der Erbengemeinschaft obliegen	62
aa) Gewerbesteuer. S. 63 — bb) Umsatzsteuer. S. 63 — cc) Grund-	
steuer. S. 64	
b) Die Steuerpflicht der Miterben	65
aa) Einkommensteuer	65
1. Der Übergang der Einkommensteuerpflicht auf die Erben.	
S. 65 — 2. Die Erbengemeinschaft als steuerliche Mitunter-	
nehmergemeinschaft. S. 65 — 3. Fortführung durch einen ein-	
zelnen Erben bei fortbestehender Erbengemeinschaft. S. 66 —	
4. Die einkommensteuerliche Eröffnungsbilanz der Erben-	
gemeinschaft. S. 67 — 5. Die Einkommensteuerpflicht der Erben	
bei Einstellung der gewerblichen Tätigkeit. S. 68	
bb) Vermögensteuer	68
8. Die Auflösungsgründe der Erbengemeinschaft	69
a) Auflösung durch Zeitablauf	70
b) Auflösung durch Beschluß der Erben	70
c) Auflösung durch Nachlaßkonkurs	72
d) Keine Auflösung durch den Tod eines Miterben	72
e) Auflösung durch Konkurs eines Miterben	73
f) Auflösung durch Kündigung seitens eines Miterben	73
9. Die Erbengemeinschaft als Übergangslösung, nicht als dauernde	
Unternehmergemeinschaft	74
a) Gründe gegen eine sofortige Auseinandersetzung der Erbengemein-	
schaft	74
b) Gründe gegen eine längere Fortführung in Erbengemeinschaft ..	76

Dritter Teil

Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft des Einzelunternehmers

Abschnitt 1

Begriff und Verfahren der Erbauseinandersetzung

1. Der Begriff der Erbauseinandersetzung	81
a) Erbauseinandersetzung im engeren und weiteren Sinne	81
b) Der Umfang der Erbauseinandersetzung	82
c) Erbauseinandersetzung und Nachlaßteilung	83
d) Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft eines Unternehmers im Unterschied zur Liquidation einer Offenen Handelsgesellschaft	84
2. Die Verfahren der Erbauseinandersetzung	85
a) Die außergerichtlichen Verfahren	85
aa) Der Erbauseinandersetzungsvertrag. S. 85 — bb) Die Auseinandersetzung durch den Testamentsvollstrecker. S. 87 — cc) Die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten. S. 89	
b) Die gerichtlichen Auseinandersetzungsverfahren	90
aa) Die Vermittlung der Auseinandersetzung durch das Nachlaßgericht. S. 90 — bb) Die Auseinandersetzungsklage. S. 92	
c) Vergleich der Auseinandersetzungsverfahren im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit	93

.. Abschnitt 2

Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft in Ansehung des Unternehmers durch Abfindung einzelner Miterben

A. Leitende Grundsätze bei der Abfindung der nichttätigen Erben	95
1. Die Abfindungsregelung als betriebswirtschaftliches Problem	95
2. Die gerechte Beteiligung aller Erben am Nachlaß als leitender Grundsatz bei der Ermittlung der Abfindungsbeträge	96
3. Die Erhaltung der Unternehmung als leitender Grundsatz bei der Regelung der Auszahlungen	98
4. Die Forderung nach Sicherstellung ausscheidender Erben	99
5. Die Forderung nach einfacher und frühzeitiger Berechenbarkeit der Abfindungssummen	100
6. Allgemeine Grundsätze der Auseinandersetzungsregelung	100
B. Die Ermittlung der Abfindungsbeträge	101
I. Anhaltspunkte für die Bewertung des Unternehmens im Rahmen einer Erbauseinandersetzung in Gesetz und Rechtsprechung	101
1. Das Fehlen unmittelbarer Anhaltspunkte im Erbrecht	101
2. Das Ergebnis der Liquidation nach den gesetzlichen Teilungsregeln als ungeeigneter Wertmaßstab	102
3. Die Bestimmung des § 2049 BGB (Bewertung eines Landgutes im Rahmen einer Erbauseinandersetzung) als Anhaltspunkt, nicht als Wertmaßstab	103
4. Die Bestimmung des § 2311 BGB (Bewertung des Nachlasses zur Ermittlung eines Pflichtteilsanspruches); Anhaltspunkte für die Bewertung in der Rechtsprechung	105

5. Die Auseinandersetzungsregelung der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft und die Frage ihrer analogen Anwendung auf die Erbaueinandersetzung	107
6. Das landwirtschaftliche Anerbenrecht als Anhaltspunkt für die vordringliche Berücksichtigung der Unternehmenseinrichtung ..	109
II. Die Ermittlung eines Übernahmepreises für die Unternehmung aufgrund von Teilungsanordnungen des Erblassers	110
1. Der Begriff der Teilungsanordnungen	110
2. Ermittlung des Übernahmepreises durch die Erben oder durch Dritte aufgrund von Bewertungsrichtlinien des Erblassers ..	111
a) Der korrigierte Zukunftsertragswert als Ausgangspunkt für die Ermittlung der Abfindungsbeträge	111
aa) Ermittlung des Zukunftsertragswertes bei der Erbaueinandersetzung. S. 111 — bb) Korrektur des Ertragswertes anhand des Substanzwertes. S. 114	
b) Die Aufteilung des Geschäftswertes und der stillen Reserven unter den Miterben	115
aa) Einbeziehung des Geschäftswertes und der stillen Reserven in die Auseinandersetzungsgrundlage beim Ausscheiden des Gesellschafters einer Personengesellschaft. S. 116 — bb) Beteiligung der abzufindenden Erben am Geschäftswert unter dem Gesichtspunkt der gerechten Beteiligung aller Erben am Nachlaß. S. 117 — cc) Beteiligung der abzufindenden Erben an Geschäftswert und stillen Reserven unter Berücksichtigung der Forderung der Unternehmenserhaltung. S. 120 — dd) Berücksichtigung der dem Erbfall vorangegangenen Mitarbeit des übernehmenden Erben. S. 122	
c) Vereinfachte Verfahren zur Ermittlung eines Übernahmepreises	124
aa) Der Substanzwert der Unternehmung als Ausgangspunkt für die Bestimmung eines Übernahmepreises. S. 124 — bb) Der Einheitswert des Betriebsvermögens nach dem Bewertungsgesetz als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Übernahmepreises. S. 125 — cc) Die Berücksichtigung des Geschäftswertes. S. 127 — dd) Die Buchwerte der Erfolgsbilanz als Werte der Auseinandersetzungsbilanz. S. 128	
3. Festsetzung eines Übernahmepreises durch den Erblasser	129
4. Bestimmung des Übernahmepreises durch einen Dritten nach dessen freiem Ermessen	131
III. Festsetzung der Abfindungsbeträge	132
1. Berücksichtigung der Lastenausgleichsabgaben bei der Erbaueinandersetzung	132
2. Ausgleichung der Vorempfänge	134
C. Abfindungsformen	137
1. Kurzfristige Auszahlung der Abfindungsbeträge	137
2. Langfristige Auszahlungsformen	139
a) Ratenzahlung	139
b) Abfindung in Rentenform	140
c) Umsatz- und Gewinnbeteiligung	141
d) Reingewinnverhältnis	143

3. Sicherung der gestundeten Auseinandersetzungsforderungen	144
a) Die Notwendigkeit einer Sicherung bei langfristiger Auszahlung der Abfindungsguthaben	144
b) Umwandlung der gestundeten Auseinandersetzungsforderungen in Darlehen zu Lasten des übernehmenden Erben	145
c) Beteiligung am Unternehmungsgewinn ohne Beteiligung am Unternehmungsvermögen	147
aa) Das partiarische Darlehen. S. 147 — bb) Die Stille Gesellschaft. S. 147	
d) Beteiligung an Teilen des Unternehmungsvermögens ohne Beteiligung am Unternehmungsgewinn durch Betriebsaufspaltung	148
e) Beteiligung am Unternehmungsvermögen und am Unternehmungsgewinn	151
f) Sicherung der Versorgungsrenten	152
aa) Dingliche Sicherung. S. 152 — bb) Wertsicherung. S. 152	
4. Der Nießbrauch an der Unternehmung als Abfindungsform	153
5. Die Abfindungsregelung unter Berücksichtigung des Pflichtteilsrechtes der abzufindenden Erben	156

Abschnitt 3

Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft durch Umwandlung oder Einbringung in eine Handelsgesellschaft

1. Gründe für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsverhältnisses . .	159
2. Umwandlung der Erbengemeinschaft kraft stillschweigend abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages	160
3. Umwandlung der Erbengemeinschaft aufgrund freier Vereinbarung oder letztwilliger Anordnung	162
4. Einbringung der zum Nachlaß gehörenden Unternehmung in eine bestehende Personen- oder Kapitalgesellschaft	167

Vierter Teil

Der Übergang der Unternehmung nach der Erbauseinandersetzung

1. Die Übertragung der Unternehmung auf den neuen Inhaber	169
a) Die Übertragung des Betriebsvermögens bei Ausscheiden eines Teiles der Erben	169
b) Die Übertragung des Betriebsvermögens bei Umwandlung in eine Gesellschaft des Handelsrechts	170
c) Die Gewährleistungspflicht der abgefundenen Erben	171
2. Die Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten nach erfolgter Erbauseinandersetzung	172
a) Die Haftung der Erben nach der Auseinandersetzung durch Abfindung einzelner Miterben	172
b) Die Haftung der Erben nach der Auseinandersetzung durch Umwandlung in eine Handelsgesellschaft	175
3. Die Besteuerung der Erbauseinandersetzung	176
a) Die Übertragung der Unternehmung auf einen Miterben bzw. auf die Miterben-OHG als steuerbarer Umsatz	176

b) Erbauseinandersetzung und Grunderwerbsteuer	178
c) Erbauseinandersetzung und Kapitalverkehrsteuer	179
d) Auswirkungen der Auseinandersetzung auf die Erbschaftsteuer ..	
4. Die handelsrechtliche Eröffnungsbilanz des fortführenden Erben	180
5. Die steuerrechtliche Eröffnungsbilanz des fortführenden Erben nach vollzogener Erbauseinandersetzung	181
a) Unentgeltliche Betriebsübernahme bei Umwandlung der Erben- gemeinschaft in eine Personengesellschaft	181
b) Abfindung in Vermächtnisform: unentgeltlicher Erwerb unter pri- vaten Auflagen	182
c) Erbauseinandersetzung durch Abfindung eines Teiles der Erben: teils entgeltlicher, teils unentgeltlicher Erwerb	183
d) Entgeltliche Betriebsübernahme bei Umwandlung in eine Kapital- gesellschaft	187
6. Veräußerungsgewinn bei der Auseinandersetzung der Erbengemein- schaft	187
 Erleichterung, Vorbereitung und Vermeidung des Erbanges der Unter- nehmung	 195
 Literatur- und Quellenangaben	 203

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BayOLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BewG	Bewertungsgesetz
BewDV	Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BlStSA	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht
BStBl.	Bundessteuerblatt
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotZ	Deutsche Notariatszeitung
DR	Deutsches Recht
DRechtspr.	Deutsche Rechtsprechung
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FR	Finanz-Rundschau
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrErwStG	Grunderwerbsteuer-Gesetz
GrStG	Grundsteuergesetz
HansOLG	Hanseatisches Oberstes Landesgericht
HGB	Handelsgesetzbuch
HO	Höfeordnung der Britischen Zone
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
JRdsch	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit usw.
KRABL	Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland
KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRABL	Amtsblatt der Militärregierung Deutschland

NB	Neue Betriebswirtschaft
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
RFH	Reichsfinanzhof
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RJA	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
RStBl	Reichssteuerblatt
SeuffA	J. A. Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
Slg	Sammlung
StW	Steuer und Wirtschaft
UStDB	Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
Wpg	Die Wirtschaftsprüfung
Wpr	Der Wirtschaftsprüfer
ZakDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZBlFG	Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfhF	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Einleitung

Die Fragen, die sich anlässlich des Todes eines Unternehmers aus dem Übergang der Unternehmung auf seine Erben ergeben, haben in den letzten Jahren stärkere Beachtung gefunden. Anlaß hierzu gab nicht zuletzt die Besteuerung des Erbübergangs, da die Erbschaftsteuer während der ersten Nachkriegsjahre einen nahezu konfiskatorischen Charakter angenommen hatte und darum eine sorgfältig geplante Erbfolgeregelung mit dem Ziele eines möglichst geringen Entzuges an Unternehmungskapital und flüssigen Mitteln zu Steuerzwecken für viele Unternehmen zu einer Lebensfrage und einem besonderen betriebswirtschaftlichen Problem wurde. Da die Bedeutung dieses Problems von der Höhe der jeweils geltenden Steuersätze abhängt und somit zeitbedingt ist — die mit der Änderung der Steuergesetzgebung seit dem Jahre 1948 verbundenen Tarifsenkungen und sonstigen steuerlichen Erleichterungen des Erbübergangs haben die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf die Unternehmung erheblich gemildert¹ — soll es hier jedoch keine vordringliche Berücksichtigung finden.

Im Vordergrund stehen vielmehr die Fragen nach den Auswirkungen des Übergangs der Unternehmung auf dem Erbwege, der Art und Weise der Fortführung des Unternehmens durch die Erben und der betriebswirtschaftlich sinnvollen Verteilung des Nachlasses des Unternehmers auf mehrere Erben unter größtmöglicher Schonung des Bestandes der Unternehmung. Die Untersuchung dieses Fragenkomplexes verliert indessen ihren praktischen Wert, wenn sie nicht in einem engen Zusammenhang mit der Darstellung der rechtlichen Möglichkeiten steht, die sich zur Durchführung der betriebswirtschaftlich zweckmäßigen Gestaltungen des Erbübergangs bieten, und wenn nicht zugleich die handels- und steuerrechtlichen Auswirkungen der verschiedenen Formen der Erbfolgeregelung beachtet werden. Es soll darum das Anliegen dieser Arbeit sein, die Fragen, die sich aus dem Erbübergang von gewerblichen Unternehmungen ergeben und deren genaue Kenntnis von ausschlaggebender Bedeutung für die Regelung der Erbfolge eines Unternehmers ist, in ihrem Gesamtzusammenhang zu untersuchen.

¹ Aufgrund des am 17. 12. 1954 verkündeten Gesetzes zur Neuordnung von Steuern (BGBl. I, 1954, S. 373) finden ab 1. 1. 1955 wieder die Steuersätze Anwendung, die bereits im Jahre 1934 gültig waren.

Es hätte nahegelegen, die Untersuchung auf die Fragen der Vererbung von Unternehmungsanteilen auszudehnen. Das wirtschaftliche Schicksal von Unternehmungsbeteiligungen kann jedoch durch einseitige Erbfolgeregelungen des Anteilseigners und Mitunternehmers kaum beeinflußt werden. Die Vereinbarungen des Gesellschaftsvertrages, die bezüglich des Todes eines der Gesellschafter getroffen wurden, genießen vielmehr absoluten Vorrang und schränken die Verfügungsmöglichkeiten des Erblassers stark ein. Wenn auch das Reichsgericht die Vorrangstellung des Gesellschaftsrechts vor dem Erbrecht — nicht nur in personen-, sondern auch in vermögensrechtlicher Beziehung — als Abschluß einer langjährigen Entwicklung seiner Spruchpraxis ausdrücklich bestätigt hat², so ist dies von der Rechtswissenschaft doch noch keineswegs allgemein anerkannt³, die damit zusammenhängenden Fragen sind also auch heute nicht vollständig geklärt. Wenn es auch reizvoll wäre, die rechtliche Entwicklung auf ihre Konsequenzen für die betriebliche Erbfolgeregelung in Unternehmungsgemeinschaften zu untersuchen, soll die Darstellung doch auf den Erbgang der *Einzelunternehmung* beschränkt bleiben.

Die Beschränkung auf die Untersuchung des *Erbgangs*, d. h. des Übergangs der Unternehmung von Todes wegen, schließt eine Einbeziehung der Nachfolgeregelung im weiteren Sinne durch Verfügung unter Lebenden aus. Zwar wird auf die besondere Eignung der Familiengesellschaft zur Übernahme erbrechtlicher Funktionen am Schluß hingewiesen, ihre ausführliche Darlegung muß jedoch einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben⁴.

² Vgl. RG DR 1943, 302; DR 1943, 1224; DR 1943, 1228; DR 1944, 339.

³ Siebert, Wolfgang, Gesellschaftsvertrag und Erbrecht bei der Offenen Handelsgesellschaft, Karlsruhe 1954, S. 5; derselbe, Aktuelle Rechtsfragen zur Mitgliedschaft in Personengesellschaften, Steuerberater-Jahrbuch 1955/56, S. 300 ff. (S. 316 ff.).

⁴ Vgl. Schneider, Herbert und Zartmann, Hugo, Familienunternehmen und Unternehmertestament. Rechtliche und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Familienunternehmen, Heidelberg 1955.

Erster Teil

Der Übergang der Unternehmung auf die Erben

1. Die Unternehmung als Objekt des Erbgangs

a) Die Vererblichkeit des Unternehmens

Mit dem Tode des Unternehmers geht sein Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere Personen, seine Erben, über. Eine auch nur annähernd ebenso umfassende Auswirkung auf die Gesamtheit aller Rechtsbeziehungen, die sich in der Person des verstorbenen Unternehmers vereinigt haben, kommt keinem anderen Rechtsvorgang zu; kein anderes Ereignis „greift mit solcher Notwendigkeit in den Bestand und die geordnete Verteilung der Vermögensgüter ein“¹.

Hinsichtlich der Frage, ob auch das Unternehmen als Sachbegriff einen Bestandteil des Nachlasses bildet und somit als Ganzes auf die Erben übergeht, bestand indessen nicht zu allen Zeiten eine einheitliche Ansicht. Das Gesetz bringt zwar in § 22 HGB zum Ausdruck, daß das Handelsgeschäft als solches vererblich und veräußerbar ist, doch stützt sich die Ansicht derer, die die Rechtseinheit des Unternehmens und seine Vererblichkeit leugnen, darauf, daß die betreffende Gesetzesstelle grundsätzlich nur Bezug auf das Firmenrecht nimmt.

Eine Beantwortung dieser Frage erfordert zunächst eine Begriffserklärung der Rechtsnatur der Unternehmung. Die Rechtswissenschaft hat richtig erkannt, daß der Kern eines Handelsgeschäftes oder Unternehmens in dem durch das Handelsgewerbe geschaffenen „Tätigkeits“- oder „Wirkungsbereich“ besteht². Diesen „Tätigkeitsbereich“, der das eigentliche Wesen des Unternehmens ausmacht, verkörpern die „tatsächlichen Beziehungen“ von Vermögenswert, die entweder den objektiven Niederschlag der früheren Tätigkeit des Inhabers darstellen oder sich aus seiner gegenwärtigen Arbeit ergeben. Im Mittelpunkt dieses Unternehmenskerns stehen die sich aus der Kundschaft des Unternehmens, d. h. aus seinem Anteil am möglichen Abnehmerkreis, ergebenden Absatzgelegenheiten, die Geschäftserfahrungen und die Geschäftsgeheimnisse. Die *S a c h e n* und *R e c h t e* (Betriebsvermögen,

¹ *Endemann*, Friedrich, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, Teil 3 (Erbrecht), 8. und 9. Auflage, Berlin 1920, S. 7.

² *v. Gierke*, Julius, Handels- und Schifffahrtsrecht, 6. umgearbeitete Auflage, Berlin 1949, S. 65.